

EUROPÄISCHE UNION

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission vom 21. August 2020 mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union

Quelle: Amtsblatt EU L 275/5;

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02020R1213-20201004>

(Konsolidierung durch Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 23.01.2026)

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M19 Durchführungsverordnung (EU) 2026/152 der Kommission vom 22.01.2026, Amtsblatt EU L vom 23.01.2026, gültig ab 12.02.2026
- M18 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1949 der Kommission vom 29.09.2025, Amtsblatt EU L vom 30.09.2025
- M17 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1545 der Kommission vom 30.07.2025, Amtsblatt EU L vom 31.07.2025
- M16 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1088 der Kommission vom 02.06.2025, Amtsblatt EU L vom 03.06.2025
- M15 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2931 der Kommission vom 27.11.2024, Amtsblatt EU L vom 28.11.2024
- M14 Durchführungsverordnung (EU) 2024/1457 der Kommission vom 27.05.2024, Amtsblatt EU L vom 29.05.2024
- M13 Durchführungsverordnung (EU) 2024/1436 der Kommission vom 24.05.2024, Amtsblatt EU L vom 27.05.2024
- M12 Durchführungsverordnung (EU) 2024/1162 der Kommission vom 22.04.2024, Amtsblatt EU L vom 23.04.2024
- M11 Durchführungsverordnung (EU) 2023/2743 der Kommission vom 08.12.2023, Amtsblatt EU L vom 11.12.2023
- M10 Durchführungsverordnung (EU) 2023/2458 der Kommission vom 31.10.2023, Amtsblatt EU L vom 03.11.2023
- M9 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1535 der Kommission vom 24.07.2023, Amtsblatt EU L 187/2023 Seite 1
- M8 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1511 der Kommission vom 20.07.2023, Amtsblatt EU L 184/2023 Seite 25
- M7 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1203 der Kommission vom 21.06.2023, Amtsblatt EU L 159/2023 Seite 65
- M6 Durchführungsverordnung (EU) 2023/446 der Kommission vom 27.02.2023, Amtsblatt EU L 65/2023 Seite 11
- M5 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1942 der Kommission vom 13.10.2022, Amtsblatt EU L 268/2022 Seite 16
- M4 Durchführungsverordnung (EU) 2022/490 der Kommission vom 25.03.2022, Amtsblatt EU L 100/2022 Seite 10

- M3 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1936 der Kommission vom 09.11.2021, Amtsblatt EU L 396/2021 Seite 27, gültig ab 11.11.2021
- M2 Durchführungsverordnung (EU) 2021/419 der Kommission vom 09.03.2021, Amtsblatt EU L 83/2020 Seite 6, gültig ab 13.03.2021
- M1 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362 vom 30.09.2020, Amtsblatt EU L 317/2020 Seite 5
- C2 Berichtigung der
- C1 Berichtigung 2025/90153 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission, Amtsblatt EU L vom 24.02.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1213 DER KOMMISSION

vom 21. August 2020

mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission² wurde auf der Grundlage einer vorläufigen Risikobewertung eine Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko erstellt.
- (2) Wird auf der Grundlage einer Risikobewertung festgestellt, dass von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit Ursprung in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einem bestimmten Gebiet des betreffenden Drittlands ein nicht hinnehmbares Risiko ausgeht, dass dieses Risiko jedoch durch Ausführung bestimmter Maßnahmen auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden kann, so streicht die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände aus der Liste der Verordnung (EU) 2018/2019 und nimmt sie in die Liste gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 auf.
- (3) Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 sind die Gattungen *Albizia* Durazz. und *Robinia* L. als Pflanzen mit hohem Risiko aufgeführt.

1 ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

2 Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird (ABl. L 323 vom 19.12.2018, S. 10).

- (4) Am 24. Januar 2019 stellte Israel bei der Kommission einen Antrag auf Ausfuhr in die Union von ruhenden, veredelten, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art *Albizia julibrissin* Durazzini gehören, und von ruhenden, veredelten, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit nackten Wurzeln mit einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art *Robinia pseudoacacia* L. gehören (im Folgenden „spezifizierte Pflanzen“). Dieser Antrag wurde durch die jeweiligen technischen Dossiers unterstützt.
- (5) Am 13. Januar 2020 veröffentlichte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) ein wissenschaftliches Gutachten zur Risikobewertung von Pflanzen von *Albizia julibrissin* aus Israel³. Die Behörde ermittelte *Aonidiella orientalis* — ein Artenkomplex, zu dem *Euwallacea fornicatus* sensu stricto, *Euwallacea fornicatior*, *Euwallacea whitfori* *dendrus* und *Euwallacea kuroshio* („*Euwallacea fornicatus* sensu lato“) gehören — und *Fusarium euwallaceae* (im Folgenden „spezifizierte Schädlinge“) als für diese Pflanzen relevante Schädlinge, bewertete die im Dossier beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen für diese Schädlinge und schätzte die Wahrscheinlichkeit einer Schädlingsfreiheit für jeden Schädling in Bezug auf diese Ware ein.
- (6) Am 2. März 2020 veröffentlichte die Behörde ein wissenschaftliches Gutachten zur Risikobewertung von Pflanzen von *Robinia pseudoacacia* aus Israel⁴. Die Behörde ermittelte *Euwallacea fornicatus* sensu lato und *Fusarium euwallaceae* als für diese Pflanzen relevante Schädlinge, bewertete die im Dossier beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen für diese Schädlinge und schätzte die Wahrscheinlichkeit einer Schädlingsfreiheit für jeden Schädling in Bezug auf diese Ware ein.
- (7) Auf der Grundlage dieser Gutachten wurden die spezifizierten Pflanzen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1214 der Kommission⁵ von der Liste der Pflanzen mit hohem Risiko in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen.
- (8) Auf der Grundlage dieser Gutachten wird außerdem davon ausgegangen, dass sich das Pflanzengesundheitsrisiko beim Einführen der spezifizierten Pflanzen in die Union auf ein hinnehmbares Maß reduzieren lässt, indem Maßnahmen hinsichtlich des mit den spezifizierten Schädlingen verbundenen Risikos getroffen werden. Daher sollten derartige Maßnahmen erlassen werden, um den Pflanzenschutz im Gebiet der Union im Zusammenhang mit dem Einführen der spezifizierten Pflanzen in die Union zu gewährleisten.

3 EFSA PLH-Gremium (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2020. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Albizia julibrissin* plants from Israel. EFSA Journal 2020;18(1):5941. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.5941>

4 EFSA PLH-Gremium (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2020. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Robinia pseudoacacia* plants from Israel. EFSA Journal 2020;18(3):6039, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6039>

5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1214 der Kommission vom 21. August 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 hinsichtlich Holz von *Ulmus* L. und bestimmter zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen von *Albizia julibrissin* Durazzini und *Robinia pseudoacacia* L. mit Ursprung in Israel (siehe Seite 12 dieses Amtsblatts).

- (9) *Euwallacea fornicatus* gehört zur Familie der Scolytidae (außereuropäisch), die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission⁶ als Gruppe von Unionsquarantäneschädlingen aufgeführt ist. Für *Euwallacea fornicatus* sensu lato sind eine von Spanien durchgeführte Bewertung des Schädlingsrisikos⁷ (und ein von der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) veröffentlichter Bericht⁸ mit vorgeschlagenen Risikominderungsmaßnahmen verfügbar. Die von Israel im Dossier beschriebenen Maßnahmen sollten durch die in der genannten Schädlingsrisikobewertung und dem entsprechenden Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen ergänzt werden. Die erlassenen Maßnahmen werden auf der Grundlage zusätzlicher wissenschaftlicher und technischer Informationen überprüft.
- (10) *Aonidiella orientalis* und *Fusarium euwallaceae* sind noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt, können jedoch nach einer weiteren vollständigen Risikobewertung die Bedingungen für eine Aufnahme erfüllen. Daher stützen sich die Maßnahmen für diese beiden Schädlinge auf die von Israel im Dossier beschriebenen Maßnahmen. Wird festgestellt, dass diese Schädlinge diese Bedingungen erfüllen, werden sie in die Liste in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgenommen, und die betreffenden Pflanzen werden zusammen mit den jeweiligen Maßnahmen in die Liste in Anhang VII der genannten Verordnung aufgenommen, sobald eine vollständige Risikobewertung für diese Schädlinge vorliegt, die diese Aufnahme rechtfertigt. Die vorliegende Verordnung sollte daraufhin entsprechend überarbeitet werden.
- (11) Um den Verpflichtungen der Union aus dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen nachzukommen, sollte die Einfuhr dieser Waren so schnell wie möglich wieder aufgenommen werden. Diese Verordnung sollte daher am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

-
- 6 Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).
- 7 Pest Risk Analysis for the Ambrosia Beetle *Euwallacea* sp. including all the species within the genus *Euwallacea* that are morphologically similar to *E. fornicatus*. Ministerio de Agricultura Alimentacion y Medio Ambiente. Spanien, November 2015, <https://pra.eppo.int/getfile/1517056f-e553-4617-aaee-13d180cb5bc3>
- 8 Report of a Pest Risk Analysis for *Euwallacea fornicatus* sensu lato and *Fusarium euwallaceae* (EPPO, 2017), <https://pra.eppo.int/getfile/ef7ea29b-e0ea-456f-a4a5-04c2a119a807>

Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung enthält Pflanzenschutzmaßnahmen für die Einfuhr bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union.

Artikel 2
Maßnahmen hinsichtlich des Einführens bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in Drittländern in die Union

Die im Anhang aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung in den jeweiligen Ursprungsdiplänen dürfen nur dann in das Gebiet der Union verbracht werden, wenn sie den jeweiligen dort genannten Maßnahmen entsprechen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 2020

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Liste der aus Drittländern stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände und der entsprechenden Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrem Einführen in das Gebiet der Union gemäß Artikel 2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungs- drittländer	Maßnahmen

Acer

▼ M9 — <i>Acer campestre</i> , bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms; — <i>Acer palmatum</i> , bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Vereinigtes Königreich	a) Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Coniella castaneicola</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Coniella castaneicola</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Coniella castaneicola</i> sind, und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Coniella castaneicola</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen, unterzogen wurden.
---	--	------------------------	---

<p>an der Basis des Stamms;</p> <p>— <i>Acer platanoides</i>, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms und</p> <p>— <i>Acer pseudoplatanus</i>, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms</p>		<p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
<p>► M1 Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter,</p>	<p>ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48</p>	<p>Neuseeland</p> <p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der

<p>von <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi</p>	<p>ex 0602 90 50</p>	<p>nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird</p> <p>iii) die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein des Schädlings sicherzustellen; eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet wurde, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wurde, diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden;</p> <p>iv) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweiligen Produktionsflächen frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> sind;</p> <p>v) die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und geschnitten sowie einer amtlichen pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterzogen wurden, die mindestens eine eingehende visuelle Untersuchung, insbesondere von Stämmen und Zweigen der Pflanzen, um das Nichtvorhandensein von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> zu bestätigen;</p> <p>vi) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige der Pflanzen, und die Probengröße für diese Untersuchung mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet;</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p>
--	----------------------	---

			<ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362 der Kommission.'; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen. ◀
► M1, 2 Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, von <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50	Neuseeland	<ul style="list-style-type: none"> a) Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Oemona hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird iii) die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Oemona hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Oemona hirta</i> oder <i>Platypus apicalis</i> auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen; iv) die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, um das Nichtvorhandensein von <i>Oemona hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> zu bestätigen; v) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet; b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift 'Zusätzliche Erklärung':

			<ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362 der Kommission.'; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen. ◀
--	--	--	--

Albizia

Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art <i>Albizia julibrissin</i> Durazzini gehören	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Israel	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort; iii) die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes; oder 2. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Anbaufläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fallen als frei von dem Schädling befunden wurde; oder
--	--	--------	---

			<p>3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> befunden wurde, was für <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert wurden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden.</p> <p>iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p> <p>i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“;</p> <p>ii) die Angabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> — welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer iii dieses Eintrags erfüllt ist, und — die registrierte(n) Produktionsfläche(n).
--	--	--	---

<p>Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art <i>Albizia julibrissin</i> Durazzini gehören</p>	<p>ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48</p>	<p>Israel</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort. Dieser Erzeugungsort erfüllt außerdem eine der folgenden Anforderungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i> verfügt, die alle drei Wochen sowie unmittelbar vor der Verbringung amtlichen Kontrollen unterzogen und als frei von dem Schädling befunden wurde; <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Produktionsfläche wurde seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus im Rahmen amtlicher Kontrollen alle drei Wochen als frei von <i>Aonidiella orientalis</i> befunden; bei Verdacht auf das Auftreten des Schädlings auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen den Schädling durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Schädling nicht vorhanden ist; es ist eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Aonidiella orientalis</i> überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden; <ul style="list-style-type: none"> iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Aonidiella orientalis</i> unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten.
---	--	---------------	---

			<p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ ii) die Angabe: <ul style="list-style-type: none"> — welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer ii dieses Eintrags erfüllt ist, und — die registrierte(n) Produktionsfläche(n).
--	--	--	---

Alnus

<p>▼ M19 <i>Alnus cordata</i>, <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Alnus incana</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Jahre altes Propfholz mit einem Durchmesser von höchstens 12 mm; - bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms. 	ex 0602 10 90 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Phytophthora siskiyouensis</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Phytophthora siskiyouensis</i> befunden wurde sowie bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Schnittwerkzeuge und -maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von <i>Phytophthora siskiyouensis</i> sind, und iv) Sendungen der Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Phytophthora siskiyouensis</i> unterzogen wurden, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Laboruntersuchungen auf Anzeichen des Schädlings. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p>
--	--	------------------------	---

			<ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	--	--

▼ M19 Berberis thunbergii

<p><i>Berberis thunbergii</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu drei Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms - bis zu vier Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms 	ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48	Vereinigtes Königreich	<ul style="list-style-type: none"> a) Amtliche Feststellung, dass: <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> sind, und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf das Auftreten von <i>Phytophthora kernoviae</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet. b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“: <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
---	--	------------------------	---

▼ M19 *Cornus alba* und *Cornus sanguinea*

<p><i>Cornus alba</i> und <i>Cornus sanguinea</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu zwei Jahre zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 10 mm an der Basis des Stamms; - bis zu fünf Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms; und - bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 40 mm 	<p>ex 0602 10 90 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48</p>	<p>Vereinigtes Königreich</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Discula destructiva</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Discula destructiva</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von <i>Discula destructiva</i> sind, und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Discula destructiva</i> unterzogen wurden, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Laboruntersuchungen auf Anzeichen des Schädlings. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	-------------------------------	---

an der Basis des Stamms.			
--------------------------	--	--	--

Fagus

▼ M10 <i>Fagus sylvatica</i> , bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms.	ex 0602 10 90 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, als frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> befunden wurde; und iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> sind; und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Phytophthora kernoviae</i>, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, unterzogen wurden; <p>b) die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission‘; und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
---	--	------------------------	--

Ficus

<p>▼ M3 Einjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter, mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stammes und einjährige bewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ohne Blätter, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes der Art <i>Ficus carica</i> L.</p>	<p>ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70</p>	<p>Israel</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Euwallacea fornicatus</i> <i>sensu lato</i>, <i>Hypothenemus leprieuri</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Neocosmospora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Plicosepalus acaciae</i>, <i>Retithrips syriacus</i>, <i>Russellaspis pustulans</i>, <i>Scirtothrips dorsalis</i> und <i>Spodoptera frugiperda</i> sind;ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, undiv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Plicosepalus acaciae</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweissgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Colletotrichum siamense</i>
---	--	---------------	---

			<p>und <i>Neoscystalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).
--	--	--	--

Jasminum

<p>▼ M2 Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art <i>Jasminum polyanthum</i> Franchet</p>	ex 0602 10 90	Israel	<p>▼ M5 a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Colletotrichum siamense</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> verfügt; iv) die Produktionsfläche alle drei Wochen amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Colletotrichum siamense</i> unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde; v) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i> und
---	---------------	--------	--

			<p><i>Pulvinaria psidii</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und einer amtlichen Untersuchung auf <i>Colletotrichum siamense</i> einschließlich der Erprobung symptomatischer Pflanzen unterzogen wurden;</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
▼M5 unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von <i>Jasminum polyanthum</i> Franchet	ex 0602 10 90	Uganda	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspisidus articulatus</i> sind; ii) die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspisidus articulatus</i> verfügt; iii) die Produktionsfläche mindestens einmal monatlich amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspisidus articulatus</i> unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde; iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspisidus articulatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p>

			<ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	--	---

Juglans

▼ M4 <i>Juglans regia</i> L., zum Anpflanzen bestimmte bis zu zweijährige Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stamms	ex 0602 20 20	Türkei	<ul style="list-style-type: none"> a) Amtliche Feststellung, dass: <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Garella musculana</i> und <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Garella musculana</i> und <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Schnittwerkzeuge so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die einzelnen Produktionsflächen frei von <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> sind, und dass die veredelten oder beschnittenen Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um das Eindringen von <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> durch die Schnittwunden zu verhindern, und iv) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf <i>Euzophera semifuneralis</i> und <i>Garella musculana</i> insbesondere in den Stämmen und Zweigen der Pflanzen unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und dass sie einer amtlichen Untersuchung auf <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen unterzogen wurden.
---	---------------	--------	--

			<p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <p>i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213.‘</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>
--	--	--	---

Ligustrum

▼M6 <i>Ligustrum delavayanum</i> und <i>Ligustrum japonicum</i> , bis zu 20 Jahre alt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 18 cm an der Basis des Stamms.	ex 0602 10 90	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> sind;</p> <p>ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> befunden wurde; und</p> <p>iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Diaprepes abbreviatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <p>i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission‘; und</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>
▼M13	ex 0602 90 45 ex 0602 90 46	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> sind;</p>

<p><i>Ligustrum ovalifolium</i> und <i>Ligustrum vulgare</i>, bis zu sieben Jahre alte, nicht veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms</p>	<p>ex 0602 90 48</p>		<ul style="list-style-type: none"> ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> befunden wurde; und iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Diaprepes abbreviatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission‘; und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
---	----------------------	--	--

Malus

<p>▼ M12</p> <p><i>Malus domestica</i>,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu einem Jahr alte Edelreiser und Stecklinge ohne Blätter; - ruhende zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne 	<p>ex 0602 10 90 ex 0602 20 20</p>	<p>Türkei</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Amtliche Feststellung, dass: <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Diplodia bulgarica</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Pochazia shantungensis</i>, <i>Pratylenchus loosi</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Diplodia bulgarica</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Pochazia shantungensis</i>, <i>Pratylenchus loosi</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> befunden wurde;
---	--	---------------	---

<p>Blätter und mit einem Stammdurchmesser von höchstens 3 cm</p>		<ul style="list-style-type: none"> iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredlungs- und Schnittwerkzeuge und -maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, und <i>Diplodia bulgarica</i> sind; iv) Sendungen der Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle und systematischen stichprobenartigen Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen auf <i>Diplodia bulgarica</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i> und <i>Pratylenchus loosi</i>. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission." und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
<p>▼M8 <i>Malus sylvestris</i>, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem</p>	<p>ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80</p> <p>Vereinigtes Königreich</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> sind;

Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms			<ul style="list-style-type: none"> ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Colletotrichum aenigma</i> sind; iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf ►C1 ----- ◀ <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, sowie einer amtlichen Kontrolle auf das Vorhandensein von <i>Colletotrichum aenigma</i>, einschließlich Stichprobennahme und Untersuchung der Pflanzen, unterzogen wurden. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘; und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
▼M7 <i>Malus domestica</i> : - bis zu einem Jahr alte Stecklinge;	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> befunden wurde;

<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 7 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen. 			<ul style="list-style-type: none"> iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Colletotrichum aenigma</i> sind; iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und einer amtlichen Untersuchung auf <i>Colletotrichum aenigma</i>, einschließlich Stichprobennahme und Untersuchung der Pflanzen, unterzogen wurden. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	--	--

Nerium

<p>▼ M4 Nerium oleander L., bis zu vierjährige, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen.</p>	ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91	Türkei	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Phenacoccus solenopsis</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Phenacoccus solenopsis</i> befunden wurde und iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Phenacoccus solenopsis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens
---	---	--------	---

			<p>eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213.‘ ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	--	--

Persea americana

▼ M3 Bewurzelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Blättern, veredelt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes von <i>Persea americana</i> Mill.	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50	Israel	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Bemisia tabaci</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Neocosmospora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Penthiwiola bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i>, <i>Scirtothrips dorsalis</i> und <i>Tetraleurodes perseae</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>,
--	--	--------	---

			<p><i>Aulacaspis tubercularis, Icerya aegyptiaca, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Penthimiola bella, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii, Retithrips syriacus und Tetraleurodes perseae</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und</p> <ul style="list-style-type: none"> iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Icerya aegyptiaca, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Penthimiola bella, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii, Retithrips syriacus und Tetraleurodes perseae</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf Avocado sunblotch viroid, <i>Colletotrichum aenigma, Colletotrichum alienum, Colletotrichum fructicola, Colletotrichum perseae, Colletotrichum siamense, Colletotrichum theobromicola, Lasiodiplodia pseudotheobromae und Neoscytalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).
--	--	--	--

<p>▼M3 Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm von <i>Persea americana</i> Mill.</p>	<p>ex 0602 10 90</p>	<p>Israel</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Neocosmospora euwallacea</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Scirtothrips dorsalis</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Retithrips syriacus</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und
--	----------------------	---------------	--

			<p><i>Retithrips syriacus</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf Avocado sunblotch viroid, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> und <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).
--	--	--	--

Prunus

<p>▼ M14</p> <ul style="list-style-type: none"> — bis zu zwei Jahre alte ruhende, unbewurzelte Stecklinge von <i>Prunus persica</i> und <i>Prunus dulcis</i> ohne Blätter — bis zu zwei Jahre alte ruhende Pflanzen zum Anpflanzen mit nackten Wurzeln und ohne Blätter von <i>Prunus persica</i>, <i>Prunus dulcis</i>, 	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20	Türkei	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifunERALIS</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Lepidosaphes pistaciae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifunERALIS</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Lepidosaphes pistaciae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> befunden wurde; iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifunERALIS</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>,
--	--------------------------------	--------	--

<i>Prunus armeniaca</i> und <i>Prunus davidiana</i>			<p><i>Lepidosaphes pistaciae, Maconellicoccus hirsutus, Nipaecoccus viridis, Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission“ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
▼M15 ►M18 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten <i>Prunus armeniaca</i> , <i>Prunus avium</i> , <i>Prunus canescens</i> , <i>Prunus cerasifera</i> , <i>Prunus cerasus</i> , <i>Prunus domestica</i> , <i>Prunus incisa</i> , <i>Prunus persica</i> und <i>Prunus pseudocerasus</i> . ◀	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Colletotrichum aenigma</i> und <i>Eulecanium excrescens</i> sind, ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Colletotrichum aenigma</i> und <i>Eulecanium excrescens</i> befunden wurde, iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Colletotrichum aenigma</i> sind, und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf das Auftreten von <i>Eulecanium excrescens</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, sowie einer amtlichen Kontrolle auf das Auftreten von <i>Colletotrichum aenigma</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen, unterzogen wurden.

			<p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <p>i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>
<p>▼M15</p> <p><i>Prunus spinosa</i>,</p> <p>— bis zu einem Jahr altes Knospenholz/Pfropfholz mit einem Durchmesser von höchstens 12 mm;</p> <p>— bis zu sieben Jahre alte, nicht veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms.</p>	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Eulecanium excrescens</i> sind,</p> <p>ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Eulecanium excrescens</i> befunden wurde und</p> <p>iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf das Auftreten von <i>Eulecanium excrescens</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <p>i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>

Quercus

<p>▼M11</p>	ex 0602 10 90 ex 0602 90 41	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i> sind;</p>
--------------------	--------------------------------	------------------------	--

<p><i>Quercus petraea</i> und <i>Quercus robur</i>, bis zu fünfzehn Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms.</p>	<p>ex 0602 90 45 ex 0602 90 46</p>	<p>ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtigen Symptome von <i>Phytophthora kernoviae</i>, als frei von <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i> befunden wurde;</p> <p>iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i> sind, und</p> <p>iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen auf <i>Coniella castaneicola</i> und Laboruntersuchungen jeglicher verdächtigen Symptome von <i>Phytophthora kernoviae</i>, unterzogen wurden.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <p>i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission‘ und</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>
---	--	---

Robinia

<p>Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art <i>Robinia</i></p>	<p>ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48</p>	<p>Israel</p> <p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> sind.</p> <p>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes</p>
---	--	--

<p><i>pseudoacacia</i> L. gehören</p>		<p>registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort;</p> <p>iii) die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes; <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fallen als frei von dem Schädling befunden wurde; <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> befunden wurde, was für <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert werden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i> überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden;
---	--	---

			<ul style="list-style-type: none"> iv) Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Untersuchung muss genug sein, um mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % zu gewährleisten. b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“: <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“; ii) die Angabe: <ul style="list-style-type: none"> — welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer iii dieses Eintrags erfüllt ist und — die registrierte(n) Produktionsfläche(n).
▼ M4 <i>Robinia pseudoacacia</i> L., bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 25 cm.	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Türkei	<ul style="list-style-type: none"> a) Amtliche Feststellung, dass: <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Pochazia shantungensis</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Pochazia shantungensis</i> befunden wurde und iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Pochazia shantungensis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet. b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“

			<ul style="list-style-type: none">i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213.ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	--	--